

Zahl: 612-39454/2025

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 25. September 2025, Zahl: 612-39454/2025, mit **welcher straßenpolizeilichen Maßnahmen** festgelegt werden.

Gemäß den §§ 24, 25, 43 Abs 1 lit. b, in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

Halten und Parkverbot Teilbereich

- (1) Für folgende Parkflächen beim Bildungszentrum Rosegg, Parzelle 1245/5, KG 75313 Rosegg wird ein HALTE und PARKVERBOT verfügt:

westliche Parkflächen: (Parz. 1245/5, KG 75313 Rosegg) entlang zum Schulweg

Beginn: ab der nordwestlichen Einfahrt der Parz. 1245/5, KG 75313 Rosegg, inkl. Zusatz „ausgenommen Bedienstete/Besucher Bildungszentrum“

Ende: an der südwestlichen Einfahrt der Parz. 1245/5, KG 75313 Rosegg, inkl. Zusatz „ausgenommen Bedienstete/Besucher Bildungszentrum“

sämtliche südlichen Parkflächen: (Parz. 1245/5, KG 75313 Rosegg) entlang zum Wildparkweg

Beginn: am südwestlichen Punkt der Parz. 1245/5, KG 75313 Rosegg, inkl. Zusatz „ausgenommen Bedienstete/Besucher Bildungszentrum“

Ende: am südöstlichen Punkt der Parz. 1245/5, KG 75313 Rosegg, inkl. Zusatz „ausgenommen Bedienstete/Besucher Bildungszentrum“

§ 2

Kurzparkzone

- (1) Für alle Parkplätze im 90° Winkel zum SCHULWEG (Besucherparkplätze Bildungszentrum) auf der Parzelle 1566/5, KG Rosegg 75313 wird eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer 90 Minuten – gebührenfrei, Montag bis Freitag von 05:00 bis 18:30 Uhr, Parkscheibe verwenden“, verfügt.

Schulweg: (Parz. 1566/5, KG 75313 Rosegg)

Beginn: am nordwestlichen Punkt der Parz. 1245/5, KG 75313 Rosegg, inkl. Zusatz „Park-

dauer 90 Minuten – gebührenfrei, Montag bis Freitag von 05:00 bis 18:30 Uhr, Parkscheibe verwenden“

§ 3 behinderten Parkplatz

- (1) Folgende Parkflächen beim Bildungszentrum Rosegg, Parzelle 1245/5, KG 75313 Rosegg werden zu barrierefreien Parkplätzen erklärt:

zwei südliche Parkflächen: (Parz. 1245/5, KG 75313 Rosegg) Beginn: südlicher Teil der Parz. 1245/5, KG 75313 Rosegg, mittig des Gebäudeteiles „Turnsaal“

§ 4 Kennzeichnung

- (1) Die Kennzeichnung dieser Verordnung ist gemäß den Bestimmungen des § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. 52/2024 durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b der StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ inkl. Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 ausgenommen „BEDIENSTETEBESUCHER DES BILDUNGSZENTRUM“ sowie „BEGINN und ENDE“ an den im § 1 Abs. 1 genannten Standorten kundzumachen.
- (2) Die Kennzeichnung dieser Verordnung ist gemäß den Bestimmungen des § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. 52/2024 durch die Aufstellung des Hinweiszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 1b der StVO „BEHINDERTEN PARKPLATZ“ inkl. Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „2 mal“ an den im § 3 Abs. 1 genannten Standorten kundzumachen.
- (3) Die Kennzeichnung dieser Verordnung ist gemäß den Bestimmungen des § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. 52/2024 durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 13d der StVO „KURZPARKZONE“ inkl. Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „PARKDAUER 90 MINUTEN – GEBÜHRENFREI, MONTAG – FREITAG VON 05:00 BIS 18:30 UHR, PARKSCHEIBE VERWENDEN“ sowie gemäß § 52 lit. a Ziff. 13e der StVO „ENDE der KURZPARKZONE“, an den im § 2 Abs. 1 genannten Standorten kundzumachen.

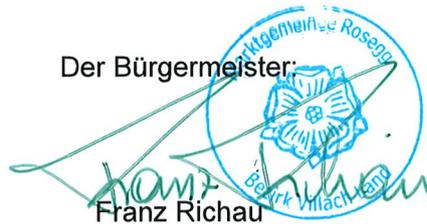
§ 5 Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. 52/2024 geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. 52/2024 mit dem jeweiligen Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.
- (2) Die bildlichen Darstellungen zu dieser Verordnung erfolgen in der Beilage 1, bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Bürgermeister:



Franz Richau

Beilage 1: Darstellung Halte und Parkverbot, Kurzparkzone Bildungszentrum

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Ergeht an:

- Bauhof der Marktgemeinde Rosegg
- Polizeiinspektion St. Jakob im Rosental
- Bezirkshauptmannschaft Villach Land, Bereich 5 Verkehrswesen

